

Die Übernahme der katholischen Schule durch den Staat

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Chapter

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Band (Jahr): 75 (1975)

PDF erstellt am: 26.09.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Basels und namentlich die Eltern und Kinder in die tiefste Trauer versetzen.

Äußerst rührend war der Abschied vom Sonntag, dem 14. September, an dem Vorsteherschaft und die Geistlichkeit, die erweiterte Kommission des Katholikenvereins und des Cäcilienvereins namens der gesamten katholischen Gemeinde teilgenommen haben. . . ²¹⁸

Im letzten Brief Nonnenmachers von Basel aus kommt eine indirekte Klage des Oberlehrers an die Adresse des Pfarrers Jurt zum Ausdruck, weil dieser es unterlassen hat, die Obern rechtzeitig um einige Lehrer zur Erteilung des Religionsunterrichtes zu bitten ²¹⁹:

«...veuillez bien croire que je ne suis pas la cause de la dépêche du Président ²²⁰ au Supérieur Général. Je ne vois absolument personne et avant de partir je n'ai à faire des visites d'usage au nouvel an ²²¹. Je n'ai pas connaissance de récriminations, je n'ai vu jusqu'ici que des pleurs et des prières. C'est une nombreuse population catholique qui se voit malheureux et qui l'est en effet. Je suis certain, que le Supérieur Général bien renseigné aurait passé par dessus des maladdresses du curé et aurait créé une bonne œuvre, unique dans son genre, mais essentiellement fructueuse...»

XV. Die Übernahme der katholischen Schule durch den Staat

1. Die Eingliederung der Schüler und Schülerinnen

Am 3. September 1884 teilt Pfarrer Jurt dem Schulinspektor Hess mit, daß die katholische Schule am 22. September zu bestehen aufhöre. Er schließt mit dem Wunsch: «Möge es der allweise Gott so lenken, daß in Folge des Großratsbeschlusses vom 5. Februar und des Ratsbeschlusses vom 25. August der Kirche und dem Staatswesen kein Unheil, sondern Segen erwachse!» Die Verschmelzung mit der öffentlichen Schule ergab aber Schwierigkeiten:

Am 6. September erging ein Zirkularschreiben, unterschrieben mit «Der Schulinspektor» an die katholischen Eltern:

«. . . Ich nehme an, daß die Schüler und Schülerinnen der *Realabteilung* an die *Sekundarschulen* übergehen werden, und ich werde deswegen bis

²¹⁸ KGBA, Protokoll E, Jahresbericht des Präsidenten vom 22. März 1885.

²¹⁹ ASM, Brief an Girardet vom 5. Oktober 1884.

²²⁰ J. J. Hauser, Präsident der katholischen Gemeinde Basel.

²²¹ Es herrschte an den Institutionen der Societas Mariae die Gewohnheit, zu Neujahr weltlichen und geistlichen Behörden Besuche zu machen.

zum 13. September die Schülerverzeichnisse den betreffenden Rektoren zustellen. . . Sollten Sie. . . beabsichtigen, Ihr Kind einer andern Schule zu übergeben, so haben Sie dies. . . in den *nächsten drei Tagen* mitzuteilen. . . Für die Sekundarschule ist keine besondere Erklärung nötig.»

Es wurde also stillschweigend angenommen, daß Schüler und Schülerinnen der katholischen Realschule ohne weiteres die städtische Sekundarschule besuchen würden, wo man für neue Klassenbildungen gesorgt hatte, nicht aber in der Realschule. Noch bedenklicher mutet das 2. Zirkular vom 16. September an, das von einem *Mißverständnis* spricht, wenn man annehme, die katholische Realschule sei der städtischen ebenbürtig. Ferner wollte man den Eltern glaubhaft machen, daß nach Schulgesetz der Eintritt in die untere Realschule den Übertritt in die obere Abteilung dieser Schule voraussetze.

Infolge einsetzender Pressekritik²²² sah sich Inspektor Hess zu Erklärungen veranlaßt. Er schob die Schuld den beiden Rektoren der städtischen Real- und Knabensekundarschule zu, die sich geweigert hätten, mit der katholischen Schule bzw. den Eltern Verbindung aufzunehmen²²³.

Die durchgeführte *Aufnahmeprüfung* der katholischen Schüler in die staatliche Realschule gab *Dr. Ad. Burckhardt-Bischoff* an der Sitzung des Großen Rates vom 22. September Anlaß zu einer Interpellation²²⁴. Er kritisierte die beiden Zirkulare, die eine Fälschung des Erziehungsgesetzes enthalten, so daß von den 95 ursprünglich angemeldeten Schülern sich nur 68 für die Übertrittsprüfung meldeten. Diese Schüler sollen auf alle Weise eingeschüchtert worden sein. Man spreche von Beschimpfungen, von rohem und vulgärem Benehmen und es sollen sogar Ohrfeigen ausgeteilt worden sein. . . Die Prüfung schein auch das erwartete Resultat gehabt zu haben: nur 18 Knaben wurden in die Realschule aufgenommen. Die übrigen seien in die Sekundarschule verwiesen worden.

Nachdem die katholische Gemeinde eine *Beschwerde*, unterzeichnet von 290 Mitgliedern, über das Benehmen des Direktors Dr. J. Werder²²⁵ eingegeben hatte, erstattete der Erziehungsrat

²²² ASZ vom 26. September 1884, Man bittet um Aufklärung.

²²³ ASZ vom 27. September 1884, Entgegnung.

²²⁴ ASZ vom 23. September 1884, Großer Rat.

²²⁵ Dr. Julius Werder wurde am 2. März 1848 als Sohn des Klostersverwalters in Muri geboren. Nach Besuch der Kantonsschule Aarau studierte er während zwei Jahren an der Universität Göttingen und wurde Lehrer an der Höheren Mädchenschule in Brugg. Nach einem weiteren Studium an der Universität Basel kam er als Lehrer ans Realgymnasium. Im Jahre 1881 erfolgte seine

nach einer Vernehmlassung der Inspektion der Realschule Bericht. Die ungerechtfertigte Mißhandlung der Schüler wird zugegeben, beschimpfende Ausdrücke wie «Strolchenbande» oder «das ist also das Lumpenpack» abgeleugnet. Die Aufnahmeprüfung sei richtig durchgeführt worden, immerhin wird eine neue Prüfung anberaumt, um festzustellen, in welche Klasse der unteren Realschule die Schüler definitiv oder auf Probe Aufnahme finden können²²⁶. Die katholischen Schüler wurden hernach wie folgt verteilt:

1. *Realschule* (257 Schüler)

	Klasse 1	2	3	4	Total
ins Gymnasium	4				4
in die Realschule	13	14	7	1	35
in die Sekundarschule	80	86	41	11	218

2. Aus der *Elementarschule* in die städtische Volksschule (380 Schüler)

	Klasse 1	2	3	4	Total
Albanschule	2	1	1	6	10
Kanonengasse	9	7			16
Spalen	14	2	2		18
Luftgäßchen	31	30	34	41	136
St. Theodor	5	2	5		12
Bläsi	45	49	47	47	188

Von den 401 Schülern waren 13 von auswärts und dort zugewiesen worden; 8 waren ausgetreten wegen Wegzug von Basel. Vor dem Übertritt gingen fort: 20 Elementarschüler und 53 Realschüler²²⁷. Die Schülerinnen wurden verteilt (464 Primar- und 201 Sekundarstufe)

1. Aus der Sekundarschule

	Klasse 1	2	3	4	Total
in die Töcherschule	1	2	2		5
in die Sekundarschule	80	62	38	16	196

2. Aus der Primarschule in die städtische Volksschule

	Klasse 1	2	3	4	Total
	95	130	123	84	432

Ernennung zum Rektor dieser Schule. Anlässlich der Aufnahmeprüfung der katholischen Schüler gab sein Benehmen wegen erteilten Körperstrafen und Beschimpfungen Anlaß zu unliebsamen Untersuchungen. (BN vom 23. Dezember 1921.)

²²⁶ ASZ vom 16. Oktober 1884, Beschwerde katholischer Hausväter.

²²⁷ STABA, LL 31, Schulbericht 1884 von Inspektor Hess.

32 Schülerinnen von auswärts wurden den dortigen Schulen zugewiesen; 19 Primarschülerinnen und 63 Sekundarschülerinnen traten vor dem Übertritt aus²²⁷.

Es traten insgesamt aus der katholischen Schule vor dem Übertritt in die öffentliche Schule 155 Knaben und Mädchen aus. Oberlehrer Nonnenmacher hatte sich bemüht, Knaben im Kollegium in Belfort unterzubringen²²⁸.

Der Erziehungsdirektor hatte in seinem Schreiben an die Inspektionen der Sekundar- und Primarschulen u. a. angeordnet, daß die Schüler der katholischen Schule, «die nicht zur Komplettierung bestehender Klassen in dieselben eingereiht werden» bis zum Schluß des Schuljahres beisammen bleiben sollten, um später mit den andern vermischt zu werden²²⁹. Das Erziehungsdepartement erstattete dem Regierungsrat über die neu anzustellenden Lehrkräfte und die finanzielle Mehrbelastung Bericht.

Es mußten 26 neue Klassen errichtet werden mit 23 neuen Lehrkräften. Das Budget für das Jahr 1884 erfuhr eine zusätzliche Belastung von Fr. 21 850.-.

Die Jahresmehrausgabe für 1885 wurde mit Fr. 78 300.- voranschlagt²³⁰.

Der prozentuale Anteil der katholischen Kinder²³¹ war nun in den öffentlichen Primarklassen um ungefähr 12% gestiegen.

2. Der Einfluß auf den konfessionellen Charakter der Staatsschule

«Das Aufhören der katholischen Schule, dieser staatsfremden ‚Pflanzstätte der Intoleranz‘, bedeutet einen höchst wichtigen Schritt auf dem Wege zur Absolutheit wie zur inneren Geschlossenheit des radikalen Staates²³².»

Dr. J. J. Burckhardts Bestrebungen gingen dahin, der öffentlichen Schule jeglichen konfessionellen Charakter zu nehmen. Schon vor der Aufhebung der katholischen Schule erließ er ein Kreisschreiben an die Rektoren und Inspektoren²³³, worin er verlangt, der Unter-

²²⁸ ASM, Brief Nonnenmachers an den Direktor in Belfort vom 5. September 1884.

²²⁹ STABA, LL 31, Zirkular an die Inspektionen vom 7. Juni 1884.

²³⁰ STABA, LL 31, Bericht des Erziehungsdepartementes an den Regierungsrat vom 1. September 1884.

²³¹ Zu den Katholiken wurden bis 1910 auch die Alt- oder Christkatholiken gezählt. Letztere dürften etwa einen Drittel ausgemacht haben.

²³² Ed. Vischer, S. 667.

²³³ STABA, Erziehungsakten, B 7.

richt sei so zu erteilen, daß das religiöse Gefühl von Angehörigen anderer Konfessionen nicht verletzt werde. Dies gelte in erster Linie für den *Religionsunterricht* (Bibelunterricht), der von Angehörigen beider Konfessionen besucht werden könne. Er soll den *sittlich-religiösen* Lehren Rechnung tragen. Die Kinder sollen daraus ihre Pflichten gegen Gott und die Mitmenschen erkennen und sie gewissenhaft erfüllen. Dieser Unterricht soll weder dogmatisch noch konfessionell sein. Dieselbe Vorsicht müsse auch bei der Behandlung der *Geschichte* beachtet werden, besonders bei der Reformationgeschichte. Schließlich sei es angezeigt, daß die Lehrer beim Gebrauch des *Gesangbuches* möglichst Vorsicht walten lassen und nur solche Lieder auswählen, welche keiner Konfession Anstoß geben können.

Infolge Indiskretion wurde das Zirkular vor die breite Öffentlichkeit gebracht und die Oppositionspresse erkannte nun, wenn auch spät, die eigentlichen Ziele der radikalen Bestrebungen: «1883 brachte den Feldzug gegen die konfessionelle katholische Schule, 1884 vervollständigt das Programm mit dem Federstrich durch die konfessionelle evangelische Schule und setzt an ihre Stelle flugs die interkonfessionelle²³⁴.»

Die Lehrerschaft der öffentlichen Schule war allerdings nicht gewillt, die Richtlinien des Erziehungsdirektors ohne weiteres zu befolgen. Eine Lehrerkonferenz erhellt die Schwierigkeiten²³⁵:

Bezüglich der *biblischen Geschichte* faßt Schulinspektor Jenny die Antworten der Lehrerschaft folgendermaßen zusammen: Das Erzählen und Abfragen der biblischen Geschichte geschah auch nach Erscheinen des Kreisschreibens in bisheriger Weise²³⁶.

Kirchengesangbuch: Darüber hätten sich nach Aussage des Schulinspektors drei Meinungen geltend gemacht: Beibehaltung des bis-

²³⁴ ASZ vom 17. September 1884, Die interkonfessionelle Staatsschule.

²³⁵ STABA, T 36, Lehrerkonferenz der Mädchenprimarlehrerschaft vom 4. November 1884: «Das heutige Traktandum bildet die Beantwortung eines Schreibens des Erziehungsdepartementes vom 24. Oktober, veranlaßt durch eine Beschwerde gegen das Kreisschreiben vom 11. September, welches auf den Zeitpunkt des Übertrittes der katholischen Schüler möglichste Vorsicht in der Behandlung der biblischen Geschichte, der allgemeinen Geschichte und in der Auswahl der Kirchengesangbuchlieder empfahl.»

²³⁶ Hartmann: Der Unterricht in der biblischen Geschichte ist bisher nach dem Lehrziel erteilt worden. Diese Einrichtung hat sich bewährt und das Kreisschreiben habe zu keiner Änderung Anlaß gegeben, sondern nur Vorsicht empfohlen.

Johner: Woran man sich am meisten gestoßen hat ist die Konfessionslosigkeit, die H. Hess in seinen «Grundsätzen zum Lehrziel» niedergelegt hat.

herigen Modus, Erstellung einer eigenen Liedersammlung und Anschluß der Auswahl an die Liederbücher²³⁷.

Der Geschichtsunterricht: Dieser Unterricht sei von allen Kindern ohne Ausnahme besucht worden; es seien keine Klagen eingelaufen. Allerdings sei das Lehrmittel von *H. Rüegg* nicht frei von Stellen, die zu Reklamationen Anlaß geben könnten und wurde daher schon zu Beginn des Schuljahres ausgeschieden²³⁸.

Am 15. Januar 1885 wurden als Geschichtslehrmittel die Bücher von Fricker und Sterchi als passend vorgeschlagen und am 23. September 1885 machte das Rektorat die Lehrerschaft aufmerksam, daß eine *katholische Schulkommission* bestehe, welche sich zur Aufgabe mache, die Schule zu überwachen und Klage zu führen, falls die Lehrer auf irgendeine Weise die katholische Konfession verletzen sollten. Der Rektor mahnte die Lehrer zur Vorsicht und warnte sie vor dem Gebrauch des Rüeggschen Lehrmittels, das laut Beschluß der Inspektion und des Erziehungsrates aberkannt wurde²³⁹.

Zum Beweis dafür, daß der Erziehungsdirektor beabsichtige, die interkonfessionelle Staatsschule zu verwirklichen, führten reformierte Kreise die Wahl von *sechs katholischen Primarlehrern an*. «Somit wird in wenigstens 6 Primarklassen künftighin vielleicht einem Drittel Katholiken zulieb den zwei übrigen Dritteln reformierter Schüler der Religionsunterricht (Bibelunterricht) wie sämtliche übrige Fächer von katholischen Lehrern erteilt werden. Was sagt unser reformiertes Volk dazu? erinnert sich H. Schaffner vielleicht auch hier wieder der Fabel vom Igel²⁴⁰?»

3. *Der Religionsunterricht der katholischen Schüler an der öffentlichen Schule*

Mit dem neuen Schulgesetz vom Jahre 1881 wurde der Religionsunterricht der ersten sechs Schuljahre dem Lehrer überlassen. Zur

²³⁷ Schneider: Es ist eine Änderung eingetreten, weil die Katholiken in der Gesangsstunde nur passive Zuhörer sind und die Liederverse nicht lernen.

Glatz: Eine Liedersammlung hülfte nicht über die Nachteile hinweg, da alle Jesus-Lieder fehlen müßten, wenn Juden und Katholiken keinen Anstoß nehmen sollten.

²³⁸ «Gegenüber dem künftigen Charakter unserer Anstalt, die viele Kinder römisch-katholischer Konfession zählen wird, ist das Geschichtslehrmittel von H. Rüegg unhaltbar geworden. Es bietet viele anstößige Stellen, die mit Recht zu Klagen führen könnten. (Protokoll der Lehrerkonferenz der Mädchensekundarschule, 8. September 1884.)

²³⁹ STABA, T 37, Mädchensekundarschule, Protokolle.

²⁴⁰ ASZ vom 17. September 1884, Die interkonfessionelle Staatsschule.

Behandlung kamen Ausschnitte aus dem Alten und dem Neuen Testament, während in der katholischen Schule zudem schon zu Beginn eigentlicher Religionsunterricht (in der 2. Klasse der Beichtunterricht) getrieben wurde. Pfarrer Jurt hatte sich schon früher darüber beklagt, wie schwer es sei, den ermüdeten Kindern erst am Abend im Pfarrhaus Unterricht erteilen zu müssen²⁴¹. Er hatte sich nun mit der Erziehungsdirektion verständigt und die Erlaubnis erwirkt, in den staatlichen Schulhäusern Religionsunterricht erteilen zu können²⁴².

Pfarrer Jurt hatte die Eltern der bisherigen katholischen Schüler ermahnt, die Kinder vom Besuch des offiziellen Religionsunterrichtes dispensieren zu lassen²⁴³. Im Jahre 1886 besuchten ihn dennoch 40% der Knaben und 45% der Mädchen, im Jahre 1888 waren es wiederum 40% der Knaben und 40% der Mädchen²⁴⁴.

«Besondere Anstände haben weder auf der Schulinspektion noch beim Erziehungsdepartement vorgebracht werden müssen, so daß das gegenseitige Verhältnis als ein befriedigendes bezeichnet werden darf²⁴⁵.»

²⁴¹ KGBA, Protokoll D, Jahresbericht November 1869.

²⁴² ASZ vom 23. Oktober 1884, Umschau: Für die katholischen Primarschüler sollen konfessionelle Religionsstunden im verlassenen katholischen Schulhaus in Aussicht stehen. Für die katholischen Schüler der zwei unteren Sekundarklassen würde Pfarrer Jurt und seinen Kaplänen ein Religionsunterricht in den staatlichen Schulhäusern eingeräumt werden, während bekanntlich die protestantischen Geistlichen auf dieser Schulstufe noch nicht Religionsunterricht erteilen. Für die höheren Schulen sei ebenso vorgesorgt, daß in den staatlichen Schulhäusern katholische Geistliche Zeiten und Räume für den Religionsunterricht erhalten. Wir wollen dieses Entgegenkommen nicht tadeln, obschon kein Zweifel obwaltet, daß alt Regierungsrat Dr. Speiser sich kaum auf seinem Sitz würde behauptet haben, wenn er den Katholiken je soweitgehende Konzessionen hätte gewähren wollen. Als Entgegenkommen in einer besonders verwickelten Lage und als Konsequenz der geschehenen Schulaufhebung können wir indes die Vereinbarung einigermaßen verstehen.

²⁴³ KGBA, Protokoll E, Mahnschreiben des Pfarrers Jurt vom 4. Oktober 1884.

²⁴⁴ KGBA, Protokoll E, Jahresberichte vom 13. März 1886 und 11. März 1888.

²⁴⁵ KGBA, Protokoll E, S. 204.